

# RS Vwgh 1995/6/12 AW 95/12/0008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.06.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979;

VwGG §30 Abs2;

## Rechtssatz

Stattgebung - Versetzung - Die von der belangten Behörde als zwingendes öffentliches Interesse vorgebrachten Gründe überzeugen schon deshalb nicht, weil die aufgezeigten Probleme (finanzielle Belastung durch die Weiterzahlung an Zuteilungsgebühren) bzw das Interesse an einer raschen und definitiven Besetzung des bisher vom ASt innegehabten Postens mit nahezu jeder Besetzung eines Leiterpostens verbunden sind. Es ist der Behörde in diesem Zusammenhang nicht gelungen, eine konkrete, besonders schwerwiegende Gefährdung von Rechtsgütern aufzuzeigen. Im Gegensatz dazu wäre die von der belBeh angestrebte direkte Nachbesetzung der Funkton des Antragstellers schon deshalb für ihn mit einem unverhältnismäßigen Nachteil verbunden, weil damit im Fall einer Aufhebung des angefochtenen Bescheides jedenfalls Schwierigkeiten bei der Wiederherstellung der früheren Sachlage gegeben wären.

## Schlagworte

Interessenabwägung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:AW1995120008.A01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)